



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 07

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 20. April 2017

---

**Nr. 1 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes der Region Augsburg (9)**

**Nr. 4 „Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionschutzrechts; Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Hubschrauber) gem. § 16 BImSchG durch den Umbau der bestehenden Großgalvanik im Bereich in der Halle E 4 durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Industriestraße 4, Donauwörth**

---

**Nr. 2 Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof, Landkreis Donau-Ries, Haushaltssatzung 2017**

**Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts; Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Anlage zum Bau und zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Hubschrauber) durch die Änderung des Prüfstandes für Luftschrauben bzw. Erhöhung der Einwirkzeiten der Rotorprüfstände durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Industriestraße 4, Donauwörth**

---

**Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2017**

---

**Nr. 1 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes der Region Augsburg (9)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg (9) hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes der Region Augsburg beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten.

Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Der Entwurf zur Fortschreibung wird beim Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Zimmer 206, Fuggerhaus vom 24.04.2017 bis einschließlich 03.07.2017 von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus ist der Entwurf zur Fortschreibung unter [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) (unter Aktuelle Themen/aktuelle Regionalplan-Fortschreibungsverfahren) bzw. [http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich\\_2/Raumordnung/Regionalplanung\\_Fortschreibungsverfahren.php](http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_2/Raumordnung/Regionalplanung_Fortschreibungsverfahren.php) und unter [www.rpv-augsburg.de](http://www.rpv-augsburg.de) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband Augsburg, Geschäftsstelle beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg oder an [geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de](mailto:geschaeftsstelle@rpv-augsburg.de) zu richten.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

Donauwörth, 20.04.2017

Hegen  
Oberregierungsrat

**Nr. 2 Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gruppe Neuhof,  
Landkreis Donau-Ries**

**Haushaltssatzung 2017**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Versorgung der Gruppe Neuhof folgende Haushaltssatzung:

**§ 1 – Haushaltsvolumen**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt	242.650 EUR
Vermögenshaushalt	123.800 EUR
Gesamthaushalt	366.450 EUR

**§ 2 – Betriebskostenumlage**

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf 193.550 EUR.

**§ 3 - Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 80.000 EUR erhoben.

**§ 4 - Schuldendienstumlage**

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

**§ 5 - Kreditaufnahme**

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre**

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

**§ 7 - Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

**§ 8 – Sonstige Festsetzungen**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

**§ 9 In-Kraft-treten**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Kaisheim, den 07.04.17

Martin Scharr  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 des Gesetzes zur Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 07.04.2017 (AZ: 200-027-941/4) erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegen nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises 7 Werktagen im Rathaus Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Unabhängig von dieser Frist werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit für die Einsichtnahme bereitgehalten.

### **Nr. 3 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2017**

#### **I.**

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz ( BaySchFG ), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>195.300,-- €</b>
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>54.500,-- €</b>
ab.		

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**0,-- €**

festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf ( Umlagesoll ) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **145.673,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **66** Schüler ( ohne Gast Schüler ) festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.207,17 €** festgesetzt.

## 2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **0 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **66** Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf

**50.000,-- €**

festgesetzt.

### § 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden. Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

### § 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Alerheim, 03.04.2017

Schulverband Mönchsdeggingen

Schmid

Schulverbandsvorsitzende

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile ( Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 29.03.2017 Gesch.-Nr. 200-027-941/3).

### III.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO liegt der Haushaltsplan nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises an 7 Werktagen in der Gemeindekanzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Gemeindekanzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 03.04.2017  
Schulverband Alerheim

Schmid  
Schulverbandsvorsitzende

**Nr. 4 „Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;  
Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Hubschrauber) gem. § 16 BImSchG durch den Umbau der bestehenden Großgalvanik im Bereich in der Halle E 4 durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Industriestraße 4, Donauwörth**

1. Die AIRBUS HELICOPTERS DEUTSCHLAND GmbH betreibt in Donauwörth eine Anlage für den Bau von Luftfahrzeugen (Hubschrauber). Als genehmigungsbedürftige Nebenanlagen in der Halle E 4 wird eine Galvanik betrieben, welche seit 1986 besteht, am 16.08.1990 und zuletzt am 31.01.2013 gem. §16 BImSchG geändert wurde. Die Großgalvanik der Firma dient zur Oberflächenbehandlung der Luftfahrzeugteile für die im Betrieb hergestellten und instandgesetzten Hubschrauber.

2. Die Firma beabsichtigt auf dem Betriebsgelände in der Industriestraße 4 auf dem Grundstück Flur- Nr. 1576/2 und 1854 der Gemarkung Donauwörth den Umbau der bestehenden Großgalvanik. Innerhalb der Galvanik in Gebäude E 4 wird auch die sog. „Kleingalvanik“ mit den Bäderreihen 1.4 bis 1.8 betrieben. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Ergänzung der Bäderreihe 1.8 in der Kleinteilegalvanik
- Änderungen in der Zusammensetzung, der Anordnung, der Volumina und der chemisch-physikalischen Parameter der Bäder der Reihen 1.4., 1.5, 1.6 und 1.7,
- Änderungen der Abluftanlage der Reihen 1.4 bis 1.7 durch Änderungen der Zusammensetzung und Anordnung der Bäder sowie Ergänzung der Abluftanlage durch Neubau der Reihe 1.8,
- Errichtung eines Maskierstands.

Ferner sind Änderungen der Galvanik bezüglich des Umfangs vorgesehen:

- Erhöhung von einzelnen Kaminen der Galvanik zur Abluftableitung und
- Änderung der Ablufführung des TSA-Bads der Großgalvanik (Reihe 1.2).

Die Anlage wird weiterhin von Montag 05:00 Uhr bis Samstag 12:00 Uhr weiterhin in 3 Schichten betrieben.

3. Zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – ist eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 3 e, 3 c i.V.m. Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

4. Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Naturgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Die zuständigen beteiligten Träger öffentlicher Belange teilten in ihrer jeweiligen Stellungnahme mit, dass für ihren Fachbereich keine Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Anlage 2 zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

5. Diese Feststellung wird gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.“

Donauwörth, den 31.03.2017

Hegen  
Oberregierungsrat



**Nr. 5 „Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;  
Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der Anlage zum Bau und zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Hubschrauber) durch die Änderung des Prüfstandes für Luftschrauben bzw. Erhöhung der Einwirkzeiten der Rotorprüfstände durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Industriestraße 4, Donauwörth**

1. Die AIRBUS HELICOPTERS DEUTSCHLAND GmbH betreibt in Donauwörth eine Anlage für den Bau von Luftfahrzeugen (Hubschrauber). Als genehmigungsbedürftige Nebenanlagen werden drei Rotorprüfstände **P179**, **P231** und der **Heckrotorprüfstand** auf der Fl.-Nr. 1875 am südöstlichen Ende des Werks in unmittelbarer Nähe zur B16 betrieben.
2. Die Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Industriestr. 4, 86609 Donauwörth beabsichtigt auf dem Betriebsgelände in der Industriestraße 4 auf dem Grundstück Flur- Nr. 1571 der Gemarkung Donauwörth die bisher genehmigten Betriebszeiten für die Rotorprüfstände zu erhöhen. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine Gegenüberstellung der genehmigten Betriebszeiten und der beantragten Betriebszeiten. Eine bauliche bzw. technische Veränderung der Prüfstände ist nicht vorgesehen.

Genehmigter Betriebszustand			Beantragter Betriebszustand		
Rotorprüfstand	tägliche Laufzeit in h		Rotorprüfstand	tägliche Laufzeit in h	
	T. i. R.	T. a. R.		T. i. R.	T. a. R.
RPS 60 - 0°	0,125	0,375	P231 oder Hero - 0°	0,13	1,37
RPS 60 - 10°	0,125	0,375	P231 oder Hero – 10°	0,13	1,37
Bo 105	0,5	1,5	P179 - 0°	0,50	0,80
CH 53		1,0	P179 - 10°	0,50	0,20
Hero		0,5			

Legende:

- T. i. :Tags innerhalb den Ruhezeiten  
R.  
T. a. :Tags außerhalb den Ruhezeiten  
R.  
P231 := neue Bezeichnung für Prüfstand RPS60, bzw. Hubschrauber Model CH 53 wurde auf Prüfstand P231 geprüft  
P179 := neue Bezeichnung für Prüfstand RPS30 (hier wurden Hubschraubemodelle Bo105 geprüft)  
Hero : Heckrotorprüfstand

Der Rotorprüfstand soll weiterhin nur tagsüber in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr unter Einhaltung der entsprechenden Laufzeiten betrieben werden. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen.

3. Zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – ist eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 3 e, 3 c i.V.m. Nr.3.15 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

4. Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Naturgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.  
Die zuständigen beteiligten Träger öffentlicher Belange teilten in ihrer jeweiligen Stellungnahme mit, dass für ihren Fachbereich keine Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Anlage 2 zu besorgen sind.  
Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
5. Diese Feststellung wird gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.“

Donauwörth, den 31.03.2017

Hegen  
Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**